



Information zur Abfallwirtschaft im Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt;

Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP) wie „Dämmmaterial, mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt“ AVV 170604

1. Vorbemerkung

Die Baustoffindustrie hat im Laufe der letzten Jahrzehnte eine Vielzahl von neuen innovativen Produkten entwickelt und mit Erfolg vertrieben. Ein Teil dieser Produkte hat allerdings auch sehr bedenkliche Eigenschaften in Bezug auf Mensch und Umwelt. Diese problematischen Baustoffe entstehen aber weiterhin bei Baumaßnahmen und müssen auch zukünftig ordnungsgemäß entsorgt werden.

In der Vergangenheit hat der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt organische Dämmmaterialien (Polystyrol, u.a. bekannt unter dem Markennamen „Styrodur“, Polyurethanschaumplatten u.a.) die bei Wärmedämmverbundsystemen im Baubereich entstanden sind, zur Entsorgung angenommen.

Die ehemals ab dem 30.09.2016 gültige gesetzliche Änderung in der Verordnung (EU) 2016/460 der Kommission vom 30.03.2016 zur Änderung der Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe (POP-VO), hatte zur Folge, dass HBCDD-haltige Abfälle, die eine Konzentrationsgrenze von 1.000 mg/kg erreichen oder überschreiten, gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis als gefährliche Abfälle einzustufen waren.

Wegen der sich hieraus ergebenden Probleme hatte der Bundesrat beschlossen, dass es bis zum 31.12.2017 möglich ist, ausnahmsweise HBCD/ HBCDD-haltige Abfälle übergangsweise nicht mehr als „gefährliche Abfälle“ einzustufen.

Die sich hieraus ergebenden Maßnahmen für eine jeweils gesetzeskonforme Umsetzung durch den Zweckverband hat der Zweckverband mittels zweier Infoblätter, die auf der Homepage veröffentlicht wurden, geregelt. Siehe hierzu auch folgende Links

http://www.mva-ingolstadt.de/fileadmin/doc/infoblatt_zv_mva_in_hbcdd-haltigen_polystyrol-daemmstoffen.pdf

http://www.mva-ingolstadt.de/fileadmin/doc/infoblatt_zv_mva_in_entsorgung_von_polystyrol-daemmstoffen_nach_bundesratbeschluss.pdf

2. Aktuelle Situation

Der Bundesrat hat am 07.07.17 der Drucksache 488/17 (Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung) zugestimmt.

Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, am 24.07.2017, trat die Verordnung zum 01.08.2017 in Kraft.

Das wesentlichste Ergebnis im Vergleich zur Rechtslage von 2016 ist wohl

- *keine Einstufung von Wärmedämmplatten, die den POP Hexabromcyclododecan (HBCD) enthalten, als gefährlicher Abfall aber ein Nachweis zur ordnungsgemäßen Entsorgung ist zwingend notwendig*

Diese Verordnung gilt für Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler, Makler und Entsorger von POP-haltigen Abfällen.

Diesen POP-haltigen Abfällen ist unter anderem eine der folgenden Abfallarten gemäß der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung zuzuordnen:

- Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter die Abfallschlüssel 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Abfallschlüssel 17 06 04),
- gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter die Abfallschlüssel 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (Abfallschlüssel 17 09 04),

Erzeuger und Besitzer von POP-haltigen Abfällen haben diese getrennt von anderen Abfällen zu sammeln und zu befördern.

Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von POP-haltigen Abfällen haben sowohl der zuständigen Behörde gegenüber als auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle nachzuweisen. Der Nachweis wird geführt

- vor Beginn der Entsorgung in Form einer Erklärung des Erzeugers, Besitzers, Sammlers oder Beförderers von POP-haltigen Abfällen zur vorgesehenen Entsorgung, einer Annahmeerklärung des Entsorgers von Abfällen sowie der Bestätigung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch die zuständige Behörde

Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler von POP-haltigen Abfällen haben ein Register zu führen, in dem hinsichtlich der Vorgänge nach Anlage 1 oder Anlage 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes folgende Angaben verzeichnet sind:

- die Menge, die Art und der Ursprung sowie die Bestimmung der Abfälle, die Häufigkeit der Sammlung, die Beförderungsart sowie die Art der Verwertung oder Beseitigung, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung, soweit diese Angaben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung von Bedeutung sind.

In diesem Zusammenhang darf ich auf einen Artikel des Landesamtes für Umweltschutz (LfU), und das Amtsblatt der Europäischen Union hinweisen, die über die links

- http://www.lfu.bayern.de/analytik_stoffe/analytik_org_stoffe_pop/index.htm
- <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32016R0460&from=DE>

heruntergeladen werden können.

Es zeigt sich, dass auch weiterhin noch ein zusätzlicher Regelungs- und Erklärungsbedarf besteht und die zukünftige Entsorgung der POP-haltigen Abfallart „Dämmmaterial, mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt“, (Abfallschlüssel 17 06 04) und „gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter die Abfallschlüssel 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen“ (Abfallschlüssel 17 09 04) neu geregelt werden muss.

Ergänzend hierzu darf ich noch anmerken, dass ebenfalls zum 01.08.2017 die novellierte Gewerbeabfallverordnung in Kraft getreten ist. Diese bringt ebenfalls wesentliche Änderungen für die Erzeuger von Bau- und Abbruchabfällen mit sich. Ein Infoblatt hat der Zweckverband hierzu auf seiner Homepage veröffentlicht. Siehe hierzu auch folgender Link

http://www.mva-ingolstadt.de/fileadmin/user_upload/pl17-037_infoblatt_zv_mva_in_die_novellierte_gewerbeabfallverordnung.pdf

3. Grundsätzliches zur Entsorgung

Die Bestandteile von Wärmedämmverbundsystemen aus dem Neu-, Um- oder Rückbau von Gebäuden die POP-haltige Dämmstoffe (Expandiertes Polystyrol (EPS) und/oder extrudiertes Polystyrol (XPS)) enthalten sind grundsätzlich getrennt zu erfassen und nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Eine ordnungsgemäße stoffliche Verwertung ist insbesondere auch wegen der im Regelfall anhaftenden mineralischen Verunreinigungen (von der Baumaßnahme her) gegenwärtig nicht erkennbar.

Nach Kenntnis des Zweckverbandes bestehen von Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz sowie aus der fachlichen Sicht des Bayerischen Landesamtes für Umwelt auch weiterhin keine Einwände gegen die Entsorgung von POP-haltigen Dämmmaterialien in bayerischen Müllverbrennungsanlagen.



Typische Bestandteile von Wärmedämmverbundsystemen und POP-haltigen Dämmstoffen

4. Durchführung der Entsorgung

Bei den Wärmedämmverbundsystemen auf der Basis von Polystyrol Dämmstoffen handelt es sich im Regelfall somit um die Abfallart „Dämmmaterial, mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt“ mit dem Abfallschlüssel 17 06 04.

Die Entsorgung des POP-haltigen Abfalles unterliegt den Bestimmungen der Nachweisverordnung (NachwV). Hierfür wird ein Entsorgungsnachweis benötigt. Ein wesentlicher Bestandteil des Entsorgungsnachweises ist die „Abfallbeschreibung/ Deklarationsanalyse“. Wegen der sehr inhomogenen Zusammensetzung des Abfallgemisches und der im Regelfall nicht gege-

benen Sekundärverunreinigung ist aus der Sicht des Zweckverbandes im elektronischen Entsorgungsnachweis Verfahren eine verbale Abfallbeschreibung mit Bilddokumentation für die Erstellung der Annahmeerklärung im nichtprivilegierten Verfahren (mit Behördenbestätigung) ausreichend.

Die wiederholte Prüfung der zuständigen Behörde hat ergeben, dass die vom Zweckverband betriebene Müllverwertungsanlage in Ingolstadt-Mailing die Anforderung bezüglich der Energieeffizienz von 0,60 gemäß Fußnote 1 der Anlage 2 KrWG (bzw. Fußnote zu R1 des Anhangs II der Richtlinie 2008/98/EG) einhält und somit den R1-Status besitzt. Der R1-Energieeffizienzwert für die MVA Ingolstadt beträgt 0,76.

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage wird deshalb bei den Wärmedämmverbundsystemen auf der Basis von POP-haltigen Polystyrol Dämmstoffen, Abfallart „Dämmmaterial, mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt“ mit dem Abfallschlüssel 17 06 04 im elektronischen Entsorgungsnachweis Verfahren eine Annahmeerklärung zur „Verwertung“ der Abfälle abgeben.

Bei der Verbrennung der POP-haltigen Dämmstoffe wird die entstehende Wärme genutzt (energetische Verwertung). Dabei wird die POP-Verbindung vollständig zerstört und das enthaltene Brom als Salz in der Abgasreinigung aufgefangen.

Die Pflicht zur getrennten Erfassung der Bestandteile von Wärmedämmverbundsystemen aus dem Neu-, Um- oder Rückbau von Gebäuden die POP-haltige Dämmstoffe (Expandiertes Polystyrol (EPS) und/oder extrudiertes Polystyrol (XPS)) enthalten, hat zur Folge, dass bei Zuwiderhandlungen bei Abfallanlieferungen, z.B. brennbare Baustellenmischabfälle mit der AVV 170904, mit einer Zurückweisung der jeweiligen Anlieferung gerechnet werden muss.

Bisher wurde die ordnungsgemäße nachweisbare Entsorgung mittels bestätigter elektronischer Nachweise mit einer Annahmeerklärung des Zweckverbandes sichergestellt. Die bisher vom Zweckverband ausgestellten elektronischen Nachweise mit Behördenbestätigung haben noch immer ihre Gültigkeit, da diese weder vom Zweckverband noch von der zuständigen Behörde widerrufen wurden.

Nachdem auch mittlerweile die Zuständigkeiten für die Bestätigung der notwendigen elektronischen Nachweise (nicht gefährlicher Abfall mit Nachweis zur ordnungsgemäßen Entsorgung durch elektronischen Begleitschein) geklärt sind, können nun auch wieder Entsorgungsnachweise bearbeitet werden.

Noch eine Anregung zum Schluss. Bei der Vielzahl der im Entsorgungsnachweis zu übermittelnden Dokumente, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Gesamtgröße des Entsorgungsnachweises eine maximale Dateigröße von 5 MB nicht überschreiten darf. Ansonsten ist es möglich, dass der Entsorgungsnachweis im System nicht mehr weiter bearbeitet werden kann.

Für weitergehende Fragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Ingolstadt

Plöckl